

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
im Erfurter Stadtrat  
Herrn Robeck  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0698/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; QWiG-Verfahren im Zusammenhang mit Versammlungslagen der sog. Querdenker/innen; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

beim Vollzug der Aufgaben nach dem Versammlungs- und Infektionsschutzrecht sowie dem Ordnungswidrigkeitengesetz handelt die Stadtverwaltung Erfurt im übertragenen Wirkungskreis, sodass eine Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses nach § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO nicht gegeben ist. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO und das damit verbundene Fragerecht auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein